

Vereinbarung betreffend Transport baulicher Ausnützung

und

Verfügung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung

1. Die **Politische Gemeinde Lantsch/Lenz**, 7083 Lantsch/Lenz heute vertreten durch Simon Willi, Gemeindepräsident, und Ursin Fravi, Gemeindeschreiber
- Eigentümerin von Grundstück 65 in der Gemeinde Lantsch/Lenz -

überträgt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger verbindlich dem jeweiligen Eigentümer von Grundstück 68, gegenwärtig

Sarain AG, mit Sitz in Lantsch/Lenz, UID CHE-410.135.299, Voia da Parcom 3, 7083 Lantsch/Lenz, vertreten durch André Grob, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift,

die bauliche Ausnützung von **272 m2 Bodenfläche**. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks 68 kann somit 272 m2 Bodenfläche des Grundstücks 68 für die Berechnung seiner Ausnutzungsziffer baulich beanspruchen. Im Gegenzug gelten diese 272 m2 Bodenfläche für das Grundstück 65 als baulich konsumiert.

2. Für diesen Ausnutzungstransport schuldet die Berechtigte der Belasteten eine einmalige Entschädigung von CHF 200.— pro Quadratmeter Bodenfläche, insgesamt somit CHF 54'400.— (Schweizer Franken vierundfünfzigtausendvierhundert). Dieser Betrag ist ausseramtlich innert 10 Tagen ab grundbuchlichem Vollzug dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig.
3. Die Baubehörde Lantsch/Lenz verfügt hiermit den unter Ziff. 1 vereinbarten Ausnutzungstransport zugunsten des Grundstücks 68 und zulasten des Grundstücks 65 als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist im Sinne des kantonalen Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz im Grundbuch der Gemeinde Lantsch/Lenz wie folgt anzumerken:

a) bezüglich Grundstück 65:

„*Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: Transport baulicher Ausnützung zG Grundstück 68*“

b) bezüglich Grundstück 68:

„*Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: Transport baulicher Ausnützung zL Grundstück 65*“

4. Die Eigentümer der Grundstücke 65 und 68 erklären sich mit der Verfügung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung und deren Anmerkung im Grundbuch ausdrücklich einverstanden.

5. Die Grundbuchgebühren werden von der Sarain AG bezahlt.
6. Die Sarain AG und die Politische Gemeinde Lantsch/Lenz vereinbaren, diese Übertragung der baulichen Ausnützung sowie deren Anmerkung entschädigungslos aufzuheben und im Grundbuch löschen zu lassen, sobald sie durch eine allfällige Erhöhung der Ausnützungsziffer für das heute bestehende Bauvolumen nicht mehr erforderlich ist.
7. **Grundbuchanmeldung**
Das Grundbuchamt Albula wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die Anmerkungen gemäss vorstehender Ziffer 3 im Grundbuch der Gemeinde Lantsch/Lenz zu vollziehen.

Lantsch/Lenz, den

Lantsch/Lenz, den

Die Eigentümerin von Grundstück 65:
Politische Gemeinde Lantsch/Lenz:
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Die Eigentümerin von Grundstück 68:
Sarain AG:

.....
Simon Willi Ursin Fravi

.....
André Grob

Lantsch/Lenz, den

Die Baubehörde Lantsch/Lenz:

.....